



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

I. Ablauf des Nutzungsrechts

Gemäß § 22 Abs. 10 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Olpe vom 26.11.2014 in der zurzeit gültigen Fassung (Friedhofssatzung) ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bei Wahlgrabstätten und bei Reihengrabstätten auf den Ablauf des Nutzungsrechts drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte hinzuweisen.

Die Nutzungsberechtigten folgender Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten sind nicht bekannt bzw. der Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln:

Wahlgräber und Reihengräber für Erd- und Feuerbestattungen auf dem Kommunalfriedhof Olpe

Grabart	Grabname	Nummer der Grabstätte (Abteilung / Reihe / Nr.)	Letzte Beisetzung am	Ablauf der Nutzungszeit am
Wahlgrab	Meier	0002/24/0129-130	04.04.1991	03.04.2021
Wahlgrab	Flucht	003a/06/0021-22	23.05.1991	22.05.2021
Wahlgrab	Feldmann	0013/06/0282-283	05.01.1991	31.03.2021
Wahlgrab	Dahlke	0013/07/0314-315	08.02.1991	07.02.2021
Reihengrab	Dreisbach	F/04/0029	29.09.2005	28.09.2020
Reihengrab	Bollmeyer	F/04/0032	17.01.2006	16.01.2021
Reihengrab	Frank	F/04/0038	25.10.2006	24.10.2021
Reihengrab	Muckenhaupt	F/04/0041	12.12.2006	11.12.2021
Wahlgrab	Kramer	G/01/0019	02.11.2005	01.11.2020
Wahlgrab	Otto/Oliveira	N/02/0034-35	13.07.2006	31.12.2021

Falls Wahlgrabstätten durch die bisherigen Nutzungsberechtigten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, muss das Nutzungsrecht verlängert werden.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung sind nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

II. Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Reihengrabstätte / Flachreihengrabkammer / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Wahlgrabkammer / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung gem. § 32 Abs. 1 der Friedhofssatzung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsberechtigten folgender Grabstätten sind nicht bekannt bzw. der Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln:

Wahlgräber und Reihengräber für Erd- und Feuerbestattungen auf dem Kommunalfriedhof Olpe

Grabart	Grabname	Nummer der Grabstätte (Abteilung / Reihe / Nr.)	Letzte Beisetzung am	Ablauf der Nutzungszeit am
Wahlgrab	Andreopoulos	0002/14/0028-29	18.04.1997	17.04.2027
Wahlgrab	Klaas	0002/15/0002-3	01.10.2015	31.12.2031
Wahlgrab	Berg/Bachmann	0007/06/0032-33	21.09.2005	02.09.2036
Wahlgrab	Schönner	0007/11/0009	03.03.2001	02.03.2031
Wahlgrab	Götte	0009/05/0003-4	01.03.1996	28.02.2026
Wahlgrab	Merwitschin	0013/03/0126-127	11.08.1992	10.08.2022
Wahlgrab	Schneider	0014/04/0203	19.12.1996	18.12.2016
Wahlgrab	Kaufmann	0015/22/0035	04.03.1994	03.03.2024
Wahlgrab	Grothues	0015/40/0016	25.11.2008	24.11.2023
Wahlgrab	Imann	0016/14//0006-7	12.10.2004	31.12.2034
Reihengrab	Peter	0016/17/0006	28.09.1993	30.11.2023
Reihengrab	Friebe	C/04/0012	06.07.2007	05.07.2022
Reihengrab	Schonscheck	D/01/0018	04.01.1992	03.01.2022
Wahlgrab	Henkies	D/04/0053-54	06.07.1997	30.07.2027
Wahlgrab	Zach	H/01/0010-11	22.12.1992	31.12.2022

Wahlgrab	Buttgereit	K/03/007-8	14.03.1996	13.03.2026
Reihengrab	Verch	So01/05/0026a	07.02.2003	06.02.2033

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Bitte nehmen Sie deshalb innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Kreisstadt Olpe –Tiefbauamt–, 57462 Olpe, Franziskanerstraße 6 auf. Folgende Mitarbeiter stehen Ihnen während der allgemeinen Öffnungszeiten für Informationen zur Verfügung:

- Gudrun Schnüttgen, Telefon: 02761/83-1280, E-Mail: gu.schnuettgen@olpe.de
- Paul Henkel, Telefon: 02761/83-1246, E-Mail: p.henkel@olpe.de

Olpe, 12.01.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Judith Feldner